Kleine Anfrage

Radio L: Geschäftsbericht für das Jahr 2018

Frage von	Landtagsabgeordneter Erich Hasler
Antwort von	Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 08. Mai 2019

Im Nachgang an die fristlose Entlassung des Geschäftsführers Martin Matter gab sich der Verwaltungsrat von Radio L überzeugt, dass die fristlose Kündigung des Geschäftsführers nicht nur gerechtfertigt war, sondern auch vor Gericht rechtlich Bestand haben würde. Diese Meinung hat das rechtskundige Mitglied des Verwaltungsrats von Radio L, Rechtsanwalt Manuel Walser, gegenüber unserer Fraktion ohne Wenn und Aber vertreten. Wie wir wissen, hat das Gericht trotzdem anders entschieden und aufgrund der Sach- und Rechtslage ein eindeutiges Verdikt gefällt. Radio L wurde gerichtlich dazu verpflichtet, dem Geschäftsführer sechs Monatslöhne nachzuzahlen und auch noch Partei- und Gerichtskosten zu tragen. Insgesamt ging es um einen Betrag von circa CHF 82'000. Dem Geschäftsbericht von Radio L ist nun zu entnehmen, dass der Aufwand für Rechts-, Beratungs- und Revisionsaufwand im Geschäftsjahr 2018 insgesamt CHF 119'897 betrug: Im Vergleich dazu betrugen die entsprechenden Kosten im Geschäftsjahr 2017 lediglich CHF 40'909. Wir haben es bei diesem Aufwandposten also mit einer Zunahme um 200% zu tun. Dazu meine Fragen:

* Wie verteilt sich der Betrag von CHF 119'897 auf Rechtsberatungskosten, allgemeine nichtrechtliche Beratungskosten und Revisionsaufwand?
* Welcher Betrag wurde für die anwaltliche Vertretung und Beratung in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen ausgegeben?
* Nach meinem Kenntnisstand hat Verwaltungsrat und Rechtsanwalt Manuel Walser Radio L in der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Geschäftsführer vertreten. Welche Honorarsumme hat Radio L an Verwaltungsrat Walser für separate Mandate gezahlt?
* Wie stellt sich die Regierung zur Problematik, wenn Verwaltungsräte von staatsnahen Betrieben Mandate für jene Unternehmen ausführen, die sie eigentlich überwachen sollen?
* Wie hoch waren im letzten Geschäftsjahr je einzeln die Gesamtbezüge der strategischen und der operativen Führungsebene von Radio L?

Antwort vom 10. Mai 2019

Zu Frage 1:

Der Betrag verteilt sich wie folgt:

* Rechtsberatung/-vertretung: CHF 27‘729.41, davon CHF 4‘765.37 für Verzugszinsen und Prozesskostenersatz
* Beratungsaufwand: CHF 77‘354.45, davon 57‘301.95 für Buchhaltung
* Revisionsaufwand: CHF 14‘813

Zu Frage 2:

Im Jahr 2018 wurden hierfür insgesamt CHF 11‘209.53 (exkl. MwSt.) aufgewendet.

Zu Frage 3:

Im Jahr 2018 hat der LRF einen Betrag von gesamthaft CHF 22‘964.04 (exkl. MwSt.) an die Kanzlei Walser Rechtsanwälte AG für separate rechtliche Mandate bezahlt. Es handelt sich dabei um die nachfolgenden Entschädigungen:

* Fall A (Arbeitsrechtssache mit einem ehemaligen Mitarbeiter): CHF 3‘630.50 (exkl. MwSt.) im Zeitraum Juli bis Oktober 2018 (22.45 Stunden).
* Fall B (Arbeitsrechtssache mit dem ehemaligen Geschäftsführer): CHF 7‘579 (exkl. MwSt.) im Zeitraum September bis Dezember 2018 (46.10 Stunden).
* Fall C (Verantwortlichkeit einer Revisionsstelle): CHF 6‘597.60 (exkl. MwSt.) im Zeitraum April bis September 2018 (39.05 Stunden).
* Laufende Rechtsberatung im Tagesgeschäft: CHF 5‘156.94 (exkl. MwSt.).

Bei der Bearbeitung dieser Mandate hat die Walser Rechtsanwälte AG den Betrag für die Rechtsberatung jeweils um 50% reduziert, d.h. dem LRF jeweils die Hälfte der Aufwendungen verrechnet.

Zu Frage 4:

Ein Verwaltungsrat ist ganz generell bereits kraft seines Amtes nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesellschaftsrechts zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten berechtigt. Er ist aufgrund seiner Stellung als Organ der Gesellschaft ihr gesetzlicher Vertreter (Art. 184 ff. PGR).

Ein Mitglied des Verwaltungsrats eines staatsnahen Betriebes kann – ebenso wie ein Mitglied des Verwaltungsrats eines Privatunternehmens – die Gesellschaft auch in allen Rechtsstreitigkeiten und rechtlichen Angelegenheiten nach aussen hin vertreten, in denen der Verwaltungsrat und die Gesellschaft gleichgerichtete Interessen haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Klage oder Ansprüche gegen die Gesellschaft gerichtet werden und es somit darum geht, die Interessen der Gesellschaft zu verteidigen. Im umgekehrten Fall sind die Interessen des Verwaltungsrats und der Gesellschaft auch dann gleichgelagert, wenn es um die Durchsetzung von (Haftungs-)Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber Dritten geht. Letztlich kann eine Beratung auch zu Sachverhalten des Verwaltungsrats selbst erfolgen, die sich zeitlich vor dem Amtsantritt des Mitgliedes verwirklicht haben. Der Rechtsanwalt hat bei der Vertretung der Gesellschaft in jedem Fall seine Standes- und Berufspflichten zu beachten.

In der Praxis hat der Beizug eines Mitglieds des Verwaltungsrats als Rechtsvertreter für die Gesellschaft den Vorteil, dass dadurch eine effiziente Behandlung des Falles und Kostenersparnisse erzielt werden können. Das Mitglied ist aufgrund seines Amtes mit den Angelegenheiten der Gesellschaft sowie ihren Abläufen vertraut und kennt damit bereits die für den Fall relevanten Informationen.

Im Sinne einer konsequenten Handhabe von Corporate Governance sowie im Sinne des Aussenbildes ist diese Frage jedoch berechtigt.

Zu Frage 5:

* Strategische Führungsebene 2018: CHF 32‘000 (brutto)
* Operative Führungsebene 2018: CHF 262‘365.55 (brutto).